



# **Gemeindeverfassung**

**Sils i.D.**

# Inhaltsverzeichnis

Art. Bezeichnung Seite

## I. Allgemeine Bestimmungen

1	Gemeindebegriff	5
2	Autonomie	5
3	Aufgaben	5
4	Stimmfähigkeit	5
5	Stimmberechtigung	6
6	Wählbarkeit	6
7	Wahlturnus	6
8	Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt	6
9	Amtsdauer	6
10	Ersatzwahlen	6
11	Demissionen	6
12	Ausschlussgründe Unvereinbarkeit von Gemeindeämtern	7
13	Ausstandspflicht	7
14	Petitionsrecht	7
15	Initiativrecht	7
16	Rückzug der Initiative	7
17	Ungültigkeit der Initiative	8
18	Behandlungsfrist der Initiative	8
19	Verfahren bei Initiativen	8
20	Auskunft	8
21	Motion	8
22	Rechtliches Gehör, Rechtsmittel	8
23	Protokoll	8
24	Einsichtnahme in die Protokolle	9
25	Strafkompetenz	9
26	Verantwortlichkeit	9
27	Beschwerderecht	9

## II. Gemeindeorganisation

28	Organe der Gemeinde	9
----	---------------------	---

### a) Die Gemeindeversammlung

29	Gemeindeversammlung Zutritt	10
30	Befugnisse	10
31	Einberufung Traktanden	11
32	Beschlussfähigkeit	11
33	Versammlungsleitung Stimmzähler	11
34	Vorberatung	11
35	Abstimmung Abstimmungsmodus	12
36	Ordnungsanträge	12

37	Wiedererwägung	12
38	Konsultativabstimmung	12
39	Wahlmodus	13
	Absolutes Mehr	
	2. Wahlgang	
40	Wahlen in verschiedene Ämter	13

### **b) Der Gemeindevorstand**

41	Begriff und Zusammensetzung	13
42	Sitzungen	13
43	Beschlussfähigkeit	14
	Bekanntgabe der Beschlüsse	
44	Abstimmungen und Wahlen	14
45	Befugnisse	14
46	Vertretung der Gemeinde nach aussen	15
	Unterschrift	
47	Departemente	15
	Verwaltungszweige	
48	Gemeindepräsident	16

### **c) Die Geschäftsleitung**

49	Zusammensetzung	16
50	Aufgaben	16

### **d) Schulrat**

51	Schulrat	16
52	Schulträger	16
53	Aufgaben	17
54	Kompetenzen	17

### **e) Geschäftsprüfungskommission**

55	Zusammensetzung	17
56	Aufgaben	17
57	Kompetenzen	17
58	Bericht und Antrag	18

## **III. Übrige Kommissionen**

59	Einsitznahme	18
----	--------------	----

## **IV. Verwaltungszweige**

60	Gliederung der Verwaltungszweige	18
----	----------------------------------	----

## **V. Gemeindeverwaltung**

61	Aufgaben	19
62	Gemeindekanzlist	19

## **VI. Finanzhaushalt**

63	Grundsätze	19
64	Rechnungsabschluss	19
65	Budget	20
66	Budgetwirkung	20
67	Finanzplan	20

## **VII. Steuern und andere Abgaben**

68	Vorzugslasten	20
69	Abgaben und Gebühren	20
70	Steuern	21
	Steuerfuss	21

## **VIII. Schlussbestimmungen**

71	Revision	21
72	Inkrafttreten	21
73	Aufhebung widersprechender Bestimmungen	21

*Vorbemerkung*      Sämtliche in dieser Verfassung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1**

*Gemeindebegriff*      Die Politische Gemeinde Sils i.D. ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

Die Bürgergemeinde sowie die Evangelische Kirchgemeinde ordnen als selbständige Gemeinden ihre Angelegenheiten durch eigene Erlasse.

### **Artikel 2**

*Autonomie*      Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

### **Artikel 3**

*Aufgaben*      Die Gemeinde erfüllt die in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben und fördert im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung sowie die Wohlfahrt ihrer Einwohner. Sie erlässt die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen.

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören unter anderem:

- Führung einer Gemeindeverwaltung
- die niedere Polizei, wie die Sorge für Ruhe, Ordnung und Sicherheit, die Strassen-, Gesundheits- und Wirtschaftspolizei
- Feuerwehr-, Feuerpolizei- und Zivilschutzwesen
- Schulwesen
- Kultur- und Sportförderung
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Bau und Unterhalt öffentlicher Werke, Sicherstellung der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Gewässerschutz, Bestattungsdienst
- Ortsplanung, Gewerbepolizei sowie Natur- und Heimatschutz
- Flur- und Forstwesen
- Versorgung mit elektrischer Energie
- Finanzverwaltung

### **Artikel 4**

*Stimmfähigkeit*      Stimmfähig sind die handlungsfähigen Schweizerbürger und niedergelassenen Ausländer mit C-Bewilligung, die das 18. Altersjahr erfüllt haben.

## **Artikel 5**

*Stimmberechtigung* Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die Stimmberechtigten, die in der Gemeinde Wohnsitz haben.

## **Artikel 6**

*Wählbarkeit* Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.

## **Artikel 7**

*Wahlturnus* Für die nachstehenden Behördemitglieder gilt folgender Wahlturnus:

- Gemeindevorstand (5 Mitglieder inkl. Präsident): ein Jahr 3 und ein Jahr 2 Mitglieder
- Schulrat (3 Mitglieder inkl. Präsident): jedes Jahr ist 1 Mitglied zu wählen
- GPK (3 Mitglieder inkl. Präsident): ein Jahr 1 und ein Jahr 2 Mitglieder
- Baukommission (3 Mitglieder inkl. Präsident): ein Jahr 1 und ein Jahr 2 Mitglieder

## **Artikel 8**

*Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt* Die Wahlen finden jeweils im Dezember statt. Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

## **Artikel 9**

*Amtsduer* Die Amtsduer der Gemeindebehörden beträgt zwei Jahre.

## **Artikel 10**

*Ersatzwahlen* Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen; sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten 6 Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

## **Artikel 11**

*Demission* Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtsduer dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist publiziert der Gemeindevorstand die Demissionen.

## Artikel 12

<i>Ausschlussgründe</i>	Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.
<i>Unvereinbarkeit von Gemeindeämtern</i>	Ein ständiger Gemeindeangestellter darf der unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

## Artikel 13

<i>Ausstandspflicht</i>	<p>Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis von Art. 12 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.</p> <p>Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 12 stehenden Person angehören, in Ausstand zu treten.</p>
-------------------------	--

## Artikel 14

<i>Petitionsrecht</i>	Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innerhalb drei Monaten Stellung zu nehmen.
-----------------------	---

## Artikel 15

<i>Initiativrecht</i>	<p>Die Stimmberechtigten können in Gemeindeangelegenheiten die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>Davon ausgeschlossen sind Gegenstände und Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben oder durch Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten geregelt werden.</p> <p>Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- von mindestens 50 Stimmberechtigten unterzeichnet ist</li><li>- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist</li><li>- nicht rechtswidrig ist</li><li>- nicht mehr als ein Gegenstand umfasst.</li></ul>
-----------------------	--

## Artikel 16

<i>Rückzug der Initiative</i>	Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.
-------------------------------	---

## **Artikel 17**

### *Ungültigkeit der Initiative*

Der Gemeindevorstand prüft, ob die Initiative gültig ist. Fehlt eine Voraussetzung gemäss Art. 15 Abs. 3, verfügt der Gemeindevorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

## **Artikel 18**

### *Behandlungsfrist der Initiative*

Der Gemeindevorstand unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung. Er informiert anlässlich der der Einreichung folgenden Gemeindeversammlung über den Inhalt der Initiative.

## **Artikel 19**

### *Verfahren bei Initiativen*

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der in der ersten Abstimmung am meisten Stimmen erhalten hat.

## **Artikel 20**

### *Auskunft*

An der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist ihm sofort oder bis zur nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen.

Vorbehalten bleiben die schutzwürdigen Interessen der Gemeinde, solche Dritter sowie das Amtsgeheimnis.

## **Artikel 21**

### *Motion*

An der Gemeindeversammlung können auch Anträge gestellt werden, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte betreffen. Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand diesen innerhalb von sechs Monaten der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

## **Artikel 22**

### *Rechtliches Gehör Rechtsmittel*

Das rechtliche Gehör ist zu gewährleisten. Entscheide von Gemeindebehörden sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen, kurz zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## **Artikel 23**

### *Protokoll*

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.

Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



## Artikel 24

### *Einsichtnahme in die Protokolle*

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

## Artikel 25

### *Strafkompetenz*

Die Gemeinde ist befugt, bei Widerhandlungen gegen ihre Gesetzgebung Bussen anzudrohen und zu verfügen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

Bussen dürfen nur in Anlehnung an eine ausdrückliche Strafandrohung aufgrund einer gesetzlichen Grundlage ausgefällt werden.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

## Artikel 26

### *Verantwortlichkeit*

Sämtliche Gemeindeorgane und im Dienstverhältnis stehende Personen sind für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit der Gemeinde oder Dritten verursachen, gemäss geltendem kantonalem Gesetz über die Staatshaftung haftbar.

## Artikel 27

### *Beschwerderecht*

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

## II. Gemeindeorganisation

### Artikel 28

#### *Organe der Gemeinde*

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- die Gemeindeversammlung
- der Gemeindevorstand
- der Schulrat
- die Geschäftsprüfungskommission

#### *Amtseid/Gelübde*

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Schulrates und der Geschäftsprüfungskommission werden bei ihrem Amtsantritt in die Eidespflicht oder ins Handgelübde genommen, der Gemeindepräsident durch den Amtsältesten der anwesenden Vorstandsmitglieder und die übrigen Vorstandsmitglieder, die Schulratsmitglieder und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission durch den Gemeindepräsidenten.

Die Formel des Eides lautet:

„Ihr als gewählter Gemeindepräsident, gewähltes Mitglied des Gemeindevorstandes (Schulrat/GPK) werdet schwören zu Gott, dass Ihr nach bestem Wissen und Gewissen alle Pflichten Eures Amtes nach Recht und Gesetz erfüllen werdet.“

Die Worte des Eides lauten: „Ich schwöre es“.

Die Formel für das Handgelübde lautet:

„Ihr als gewählter Gemeindepräsident, gewählte Mitglieder des Gemeindevorstandes (Schulrat/GPK) gelobet, dass ihr nach bestem Wissen und Gewissen alle Pflichten Eures Amtes nach Recht und Gesetz erfüllen werdet.“

Die Worte des Handgelübdes lauten: „Ich gelobe es“.

## **a) Die Gemeindeversammlung**

### **Artikel 29**

*Gemeinde-  
versammlung*

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

*Zutritt*

Zur Gemeindeversammlung haben grundsätzlich nur stimmberechtigte Personen Zutritt. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen gestatten.

### **Artikel 30**

*Befugnisse*

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Die Vornahme der Wahlen
  - des Gemeindepräsidenten
  - der Mitglieder des Vorstandes
  - der Mitglieder des Schulrates
  - des Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und deren Mitglieder
  - der Mitglieder der Baukommission und derer Stellvertreter
- der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und Verordnungen
- die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Steuerfusses
- die Genehmigung der Gemeinderechnung
- die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Budget nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen
- die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt

- die Ermächtigung zum Ankauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, sofern hierfür nicht der Vorstand zuständig ist. Dingliche Verfügungen über weniger als 200 m<sup>2</sup> und Grenzbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes.
- die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften
- die Verleihung von Wasserrechten und die Einräumung anderer Sonderrechte
- die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen
- der Entscheid zum Zusammenschluss mit anderen Gemeinden

### **Artikel 31**

#### *Einberufung, Traktanden*

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen, wobei eine Frist von mindestens sieben Tagen zu beachten ist.

Der Zeitpunkt und die Verhandlungsgegenstände sind im amtlichen Publikationsorgan oder durch persönliche Einladung bekannt zu geben.

### **Artikel 32**

#### *Beschlussfähigkeit*

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

### **Artikel 33**

#### *Versammlungs- leitung*

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

#### *Stimmzähler*

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

### **Artikel 34**

#### *Vorberatung*

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die zwingend vom Gemeindevorstand vorberaten worden sind.

Bei gewichtigen Geschäften hat der Vorstand die Stimmbürger vorgängig hinreichend zu orientieren. Dies kann geschehen durch Aktenauflage, durch amtliche Publikation, durch eine Botschaft oder in einer Orientierungsversammlung.

### **Artikel 35**

#### *Abstimmung*

Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will oder ein Ordnungsantrag auf Diskussionsabbruch vorliegt
- lässt über einen allfälligen Ordnungsantrag abstimmen
- erläutert das Abstimmungsverfahren, das die Ermittlung des freien Willens der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zu gewährleisten hat
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das von ihm gewählte Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

#### *Abstimmungsmodus*

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn der Gemeindevorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Massgebend ist das absolute Mehr der Stimmenden. Bei der schriftlichen Abstimmung werden die leeren und ungültigen Stimmzettel nicht gezählt.

Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

### **Artikel 36**

#### *Ordnungsanträge*

Ordnungsanträge können gestellt werden:

- auf Diskussionsabbruch und Abstimmung
- auf Wortentzug wegen Abschweifung
- auf Vertagung der Versammlung
- auf Versamlungsunterbruch
- auf geheime Abstimmung.

Über Ordnungsanträge wird unverzüglich, ohne Diskussion und offen abgestimmt.

### **Artikel 37**

#### *Wiedererwägung*

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Wird vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses dessen Wiedererwägung verlangt, so ist darauf nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen wird.

Über den Gegenstand selbst wird mit einfachem Mehr entschieden.

### **Artikel 38**

#### *Konsultativ-abstimmung*

Die Versammlung kann über Geschäfte abstimmen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Das zuständige Organ ist an das Abstimmungsergebnis nicht gebunden.

Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

## Artikel 39

<i>Wahlmodus</i>	Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden.
<i>Absolutes Mehr</i>	<p>Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Dieses entspricht der Hälfte der Anzahl gültiger Stimmen, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl.</p> <p>Sind mehrere Ämter gleichzeitig zu besetzen, so berechnet sich das absolute Mehr wie folgt: Die Summe der gültigen Kandidatenstimmen ist durch die doppelte Zahl der freien Sitze zu teilen; das auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundete Ergebnis bildet das absolute Mehr.</p>
<i>2. Wahlgang</i>	Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhält.

## Artikel 40

<i>Wahlen in verschiedene Ämter</i>	<p>Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.</p> <p>Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 12 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenige gültig, die bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.</p>
-------------------------------------	--

## b) Der Gemeindevorstand

### Artikel 41

<i>Begriff und Zusammensetzung</i>	<p>Der Gemeindevorstand ist oberste vollziehende Behörde der Gemeinde (Exekutive).</p> <p>Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>Der Gemeindevorstand bezeichnet jährlich neu den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.</p>
------------------------------------	---

### Artikel 42

<i>Sitzungen</i>	<p>Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.</p>
------------------	---

### **Artikel 43**

<i>Beschlussfähigkeit</i>	Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
<i>Bekanntgabe der Beschlüsse</i>	Beschlüsse von allgemein öffentlichem Interesse sind unverzüglich zu veröffentlichen. Sofern diese persönliche Angelegenheiten zum Gegenstand haben, muss der Vorstand von einer Veröffentlichung absehen.

### **Artikel 44**

<i>Abstimmungen und Wahlen</i>	Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.  Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.
--------------------------------	---

### **Artikel 45**

<i>Befugnisse</i>	<p>Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>Ihm obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und Verordnungen und der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse</li><li>- die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen (gemäss Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden)</li><li>- der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Gemeindegesetzen und Verordnungen, die Aufstellung von Reglementen, wie Geschäftsordnungen und Dienstregulative für die Gemeindeangestellten und -funktionäre</li><li>- die Überwachung sämtlicher Geschäftsprozesse der Gemeinde, insbesondere der Entscheide der Geschäftsleitung</li><li>- die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungszweige</li><li>- die Erstellung des Budgets mit Tätigkeitsprogramm und der Jahresrechnung samt Bericht</li><li>- die Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes</li><li>- die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung</li><li>- die Beschlussfassung über nicht budgetierte<ul style="list-style-type: none"><li>a) neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000.--</li><li>b) wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.--</li></ul></li></ul>
-------------------	--

- dingliche Verfügungen untergeordneter Natur wie An- und Verkauf von weniger als 200 m<sup>2</sup> Land, Grenzbereinigungen sowie die Einräumung von Dienstbarkeiten für Anlagen von öffentlichem Interesse (Versorgung mit Wasser, Abwasser, Strom, Telefon, Radio, Fernsehen, Mobilfunk usw.). Die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes darf dabei nicht überschritten werden.
- der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt
- der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen
- die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren
- die Wahl, Anstellung, Entlassung und die Festlegung der Entlohnung der Geschäftsleitung (mit Ausnahme des Gemeindepräsidenten)
- die Wahl der Gemeindevertreter in Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechtes, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist
- die Wahl von Kommissionen, die im Auftrage der Gemeinde tätig sind

#### **Artikel 46**

*Vertretung der Gemeinde nach aussen*

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

*Unterschrift*

Der Gemeindepräsident führt zusammen mit dem Gemeindevorstandskanzlisten oder einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

#### **Artikel 47**

*Departemente*

Die dem Gemeindevorstand übertragenen Aufgaben werden in Departemente unterteilt.  
Der Gemeindevorstand konstituiert sich selbst. Er nimmt zu Beginn einer jeden Amtsperiode die Verteilung der Verwaltungszweige auf die verschiedenen Departemente vor und gibt sie öffentlich bekannt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes steht einem Departement vor und hat die Stellvertretung eines anderen zu übernehmen

*Verwaltungszweige*

Der Gemeindevorstand regelt die Aufteilung der Verwaltungszweige und der Aufgaben auf die einzelnen Departementsvorsteher, im Sinne von Art. 60.

## **Artikel 48**

<i>Gemeindepräsident</i>	<p>Der Gemeindepräsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen sowie die Sitzungen der Geschäftsleitung</li><li>- bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse</li><li>- ist befugt, in dringlichen Fällen alle notwendigen vorsorglichen Massnahmen zu treffen. Der Gemeindevorstand oder der situativ einberufene Gemeindeführungsstab ist ohne Verzug zu informieren</li><li>- ist zuständig für die Gemeindefinanzen.</li></ul>
--------------------------	---

## **c) Die Geschäftsleitung**

### **Artikel 49**

<i>Zusammensetzung</i>	<p>Die Geschäftsleitung besteht in der Regel aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und zwei leitenden Gemeindegestellten.</p>
------------------------	--

### **Artikel 50**

<i>Aufgaben</i>	<p>Die Aufgaben sowie die finanziellen, personellen und weiteren Befugnisse werden in einem Reglement geregelt. Dazu gehören namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Anstellungen von Mitarbeitern der Gemeinde, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.</li><li>• Beitragsgesuche im Rahmen des Budgets.</li><li>• Arbeitsvergaben im Rahmen des Budgets.</li><li>• Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben und Verpflichtungen bis zu höchstens Fr. 20'000.00 (einmalig) bzw. bis höchstens Fr. 5'000.00 (wiederkehrend)</li></ul> <p>sowie weitere untergeordnete Entscheidungsbefugnisse. Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung und Umsetzung der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig.</p>
-----------------	---

## **d) Schulrat**

### **Artikel 51**

<i>Zusammensetzung</i>	<p>Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten, welcher gleichzeitig Departementsvorsteher Bildung (Vorstandsmitglied) ist, und zwei Mitgliedern.</p>
------------------------	--

### **Artikel 52**

<i>Schulträger</i>	<p>Die Gemeinde führt einen Kindergarten und eine Primarschule. Sie beteiligt sich zusammen mit anderen Gemeinden an einer Sekundar- und Realschule und Schulverbänden.</p>
--------------------	---



### **Artikel 53**

*Aufgaben* Der Schulrat sorgt für die Handhabung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb der von der Gemeinde geführten Schulen.

### **Artikel 54**

*Kompetenzen* Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:

- Wahl, Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung nach Anhörung des Gemeindevorstandes
- Festlegung der Besoldung für die Lehrpersonen und die Schulleitung
- Erlass der Vollziehungsverordnungen
- Kontrolle und Genehmigung der Vorlagen die das Schul- und Fortbildungswesen betreffen
- Vorbereitung des eigenen Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes
- Ausübung der Straf- und Disziplinargewalt im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung
- rechtzeitige Abklärung des Schulraumbedarfs.

## **e) Die Geschäftsprüfungskommission**

### **Artikel 55**

*Zusammensetzung* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern.

### **Artikel 56**

*Aufgaben* Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Überprüfung der Tätigkeit des Gemeindevorstandes, der Geschäftsleitung, des Schulrates, sämtlicher Kommissionen sowie aller Zweige der Gemeindeverwaltung, des gesamten Finanz- und Rechnungswesens, einschliesslich der Fonds und Stiftungen, des Budgets, der Jahresrechnung und des Finanzplanes.

### **Artikel 57**

*Kompetenzen* Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege, Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und andere Akten zu nehmen sowie Behördenmitglieder und Gemeindeangestellte um Auskunft anzufragen.

Zur rechnerischen Überprüfung der Gemeinderechnung kann eine spezialisierte Revisionsfirma beigezogen werden.

Die Geschäftsprüfungskommission ist kein Vollzugsorgan und hat keine selbständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse. Sie kann Empfehlungen an die Gemeindeversammlung bzw. an den Gemeindevorstand abgeben.

## **Artikel 58**

### *Bericht und Antrag*

Die Geschäftsprüfungskommission hat dem Gemeindevorstand zuhänden der Gemeindeversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Der Bericht umfasst eine Umschreibung der ausgeführten Prüfungshandlungen, eine Stellungnahme zur formellen und materiellen Richtigkeit.

Über Feststellungen untergeordneter Natur hat die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht zu erstatten.

Zur Beratung des Budgets, des Finanzplanes sowie der Jahresrechnung finden gemeinsame Sitzungen von Gemeindevorstand und Geschäftsprüfungskommission statt.

## **III. Übrige Kommissionen**

### **Artikel 59**

### *Einsitznahme*

Den ständigen oder zeitweiligen Kommissionen, welche nicht von der Gemeindeversammlung gewählt werden, gehört von Amtes wegen ein Mitglied des Gemeindevorstandes, welches auch deren Präsidium innehat, an.

## **IV. Verwaltungszweige**

### **Artikel 60**

### *Gliederung der Verwaltungszweige*

Die Verwaltungszweige setzen sich nach den Grundsätzen des bündnerischen Rechnungsmodells wie folgt zusammen:

- Allgemeine Verwaltung
- Oeffentliche Sicherheit
- Bildung
- Kultur und Freizeit
- Gesundheitswesen
- Soziale Wohlfahrt
- Verkehr
- Umwelt und Raumordnung
- Volkswirtschaft
- Finanzen und Steuern

Die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungszweige werden in den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, sowie in besonderen Verordnungen und Reglementen der Gemeinde umschrieben.

## V. Gemeindeverwaltung / Gemeindemitarbeiter

### Artikel 61

<i>Aufgaben</i>	Die Gemeindeverwaltung besorgt die Verwaltungsaufgaben in der Gemeinde und erbringt ihre Dienste für alle Departemente. Sie sorgt, zusammen mit dem Gemeindevorstand, für den Vollzug der Gesetze sowie der Beschlüsse der Geschäftsleitung, des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung.
<i>Anstellung der Mitarbeiter</i>	Der Gemeindevorstand stellt die Gemeindemitarbeiter an, soweit kein anderes Organ oder die Geschäftsleitung damit betraut ist.

### Artikel 62

<i>Gemeindekanzlist</i>	<p>Der Gemeindekanzlist</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- steht der Gemeindeverwaltung vor. Er untersteht seinerseits dem Gemeindepräsidenten</li><li>- leitet die Gemeindeverwaltung und führt das Verwaltungspersonal</li><li>- nimmt an den Sitzungen des Gemeindevorstandes mit beratender Stimme teil und</li><li>- ist für das Protokoll des Gemeindevorstandes und in den Gemeindeversammlungen verantwortlich.</li></ul>
-------------------------	--

## VI. Finanzhaushalt

### Artikel 63

<i>Grundsätze</i>	<p>Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- der Gesetzmässigkeit</li><li>- des Haushaltgleichgewichtes</li><li>- der Sparsamkeit</li><li>- der Wirtschaftlichkeit</li><li>- der Verursacherfinanzierung</li></ul> <p>Für die Haushaltsführung erlässt der Gemeindevorstand ein Reglement.</p>
-------------------	---

### Artikel 64

<i>Rechnungsabschluss</i>	<p>Der Rechnungsabschluss erfolgt auf den 31. Dezember.</p> <p>Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind der Gemeindeversammlung, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, bis zum 30. Juni zur Genehmigung vorzulegen.</p>
---------------------------	--

#### **Artikel 65**

*Budget* Das Budget für das Rechnungsjahr ist vom Gemeindevorstand bis spätestens im Dezember des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **Artikel 66**

*Budgetwirkung* Mit dem Budgetkredit werden die vollziehenden Behörden ermächtigt, die Erfolgsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Sämtliche in der Investitionsrechnung enthaltenen Ausgaben müssen von der zuständigen Instanz, in Form eines Verpflichtungs- bzw. Objektkredites bewilligt sein.

#### **Artikel 67**

*Finanzplan* Der Finanzplan bildet die Grundlage für die Gestaltung der Finanzpolitik der Gemeinde. Er gibt einen Ausblick auf die finanzpolitischen Konsequenzen und allenfalls auf die einzuleitenden Massnahmen in den nächsten fünf Jahren. Der Gemeindevorstand informiert die Stimmberechtigten anlässlich der Behandlung des Budgets regelmässig über die wichtigsten Erkenntnisse.

### **VII. Steuern und andere Abgaben**

#### **Artikel 68**

*Vorzugslasten* Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen und Regulativen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

#### **Artikel 69**

*Abgaben und Gebühren* Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes sowie nach Massgabe besonderer Vorschriften Nutzungstaxen, Kostenbeiträge, Nutzungszinsen, Konzessions- und andere Gebühren. Die Höhe der Abgaben und Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

#### **Artikel 70**

<i>Steuern</i>	Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.  Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.
<i>Steuerfuss</i>	Die Gemeindeversammlung legt alljährlich im Dezember, zusammen mit dem Budget, den Steuerfuss fest.

### **VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Artikel 71**

<i>Revision</i>	Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.
-----------------	--

#### **Artikel 72**

<i>Inkrafttreten</i>	Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.
----------------------	---

#### **Artikel 73**

<i>Aufhebung widersprechender Bestimmungen</i>	Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 27. Februar 1997 sowie deren Nachträge vom 27. Juni 2006 und 19. September 2007. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.
--	--

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 14. September 2009

Die Teilrevision der Verfassung vom 26. März 2013 tritt nach Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Die Teilrevision der Verfassung vom 30. September 2016 tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Mario Kunz

Der Aktuar:

Gianin Müller